OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601985/2/MB/Bb

Datum:
Linz, 13. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des C K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x 6, M, vom 11. Juli 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Juni 2016, GZ: VerkR96-19768-2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO den

B E S C H L U S S

I. Das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG tritt ein Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft, wenn seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten bei der Behörde 15 Monate vergangen sind; das Verfahren ist sodann einzustellen.

Gemäß § 43 Abs. 2 VwGVG werden in die Frist gemäß Abs. 1 die Zeiten gemäß § 34 Abs. 2 und § 51 leg.cit. nicht eingerechnet.

2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juni 2016, GZ: VerkR96-19768-2015, wurde über C K (Beschwerdeführer) wegen Übertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe iHv 360 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 144 Stunden verhängt, weil er als Lenker des Pkw, Kennzeichen x, am 26. Oktober 2015 um 12:46 Uhr in der Gemeinde B, W, auf der L x bei Strkm 4,833 in Fahrtrichtung V die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz um 60 km/h überschritt.

3. Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters nachweislich am 28. Juni 2016 zugestellt wurde, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter am 13. Juli 2016 rechtzeitig bei der belangten Behörde eine zulässige Beschwerde eingebracht.

4. Die belangte Behörde hat Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt so spät vorgelegt, dass sie erst am 18. Juli 2017 – somit mehr als ein Jahr nach deren Einbringung - beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte. Auf dem mit 28. September 2016 datierten Vorlageschreiben hat die belangte Behörde vermerkt, dass der Akt irrtümlich nicht versendet wurde.

5. Festzustellen ist, dass dem Landesverwaltungsgericht OÖ. im konkreten Fall zur Bearbeitung des Aktes nur ein Zeitraum von rund 3 Monate zur Verfügung stand, während die eingelangte Beschwerde samt dem Verfahrensakt ca. 12 Monate lang unbearbeitet bei der belangten Behörde verblieben ist. Im Hinblick auf die späte Beschwerdevorlage und wegen zahlreicher anderer Verpflichtungen war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich, die für das gegenständliche Strafverfahren maßgebliche 15-monatige Entscheidungsfrist einzuhalten. Diese endete vorliegend – ausgehend vom Einlangen der Beschwerde am 13. Juli 2016 - am 13. Oktober 2017 (Freitag, kein gesetzlicher Feiertag oder ein anderer Tag, an dem der Ablauf der Frist gemäß § 33 Abs. 2 AVG gehemmt gewesen wäre). Dass die Beschwerde nicht rechtzeitig eingebracht oder aus

anderen Gründen nicht zulässig gewesen wäre, wurde von der belangten Behörde nicht vorgebracht und geht auch aus dem vorgelegten Akt nicht hervor. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Zeiten zu berücksichtigen gewesen wären, die gemäß § 43 Abs. 2 VwGVG in die Frist nicht einzurechnen wären.

Da das verwaltungsbehördliche Straferkenntnis mit Ablauf des 13. Oktober 2017 von Gesetzes wegen außer Kraft getreten ist, war das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer daher gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG ohne weitere inhaltliche Prüfung einzustellen.

II.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z. B. VwGH 2. Mai 2018, Ra 2017/02/0252). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter